



Analyse einer möglichen Riesterrente

für:

**Herrn Max Pfiffig
und Frau Eva Pfiffig
Musterweg 1
12345 Musterstadt**

Die Auswertung
wurde erstellt von:

**Versicherungsbüro Mustermakler
Uwe Mustermakler
Gut-Beraten-Weg 1
12345 Musterstadt**



Telefon: 02478-152421
Telefax: 02478-152422
E-Mail: mustermakler@versicherungsbüro.de
Internet: www.mustermakler-versicherungsbüro.de
Datum: Dienstag, 23.Juli 2013

Persönliche Daten

	Kunde	Partner
Familienstand	Verheiratet	
Jahr der Eheschließung	01.05.2005	
Name	Herr Max Pfiffig	Frau Eva Pfiffig
Geburtsdatum	01.06.1972	01.01.1975

Einkommensdaten aus Hauptbeschäftigung

	Kunde	Partner
Berufsgruppe	Arbeitnehmer	Arbeitnehmer
Bundesland	Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen
Kirchensteuerpflichtig	Ja	Ja
Steuerklasse / Kinderfreibetrag	3 / 1,0	5 / 0,0
Monatliches Bruttogehalt (ohne Sonderzahlungen)	3.026,00 €	1.500,00 €
Arbeitgeber- / Arbeitnehmeranteil VWL	26,00 € / 14,00 €	--
Unmittelbar Zulagenberechtigt (Sonderausgabenabzug)	Ja	Ja
jährliche Bruttoeinkünfte	36.312,00 €	18.000,00 €
monatliches Nettogehalt (ohne Sonderzahlungen)	2.130,31 €	884,33 €

Krankenversicherung

	Kunde	Partner
Versicherungstyp	Pflichtversichert	Pflichtversichert
paritätischer GKV-Beitragssatz / Kinderlos, ab 23 Jahre	14,60 % / Nein	14,60 % / Nein
AN erhält steuerfreien AG-Anteil zur KV oder Beihilfe, bzw. mitversicherte Familienangehörige o. Rentner mit KV-Zuschuss	Ja	Ja

Kinder

Zuordnung Riesterzulage	Name	Geburtsdatum	Alter	Kinder Freibetrag	bis Alter	Krankenversicherung
Partner	Lukas Pfiffig	01.10.2011	1J, 9M	1,0K	25	gesetzlich mitversichert

Ruhestandsvorgaben

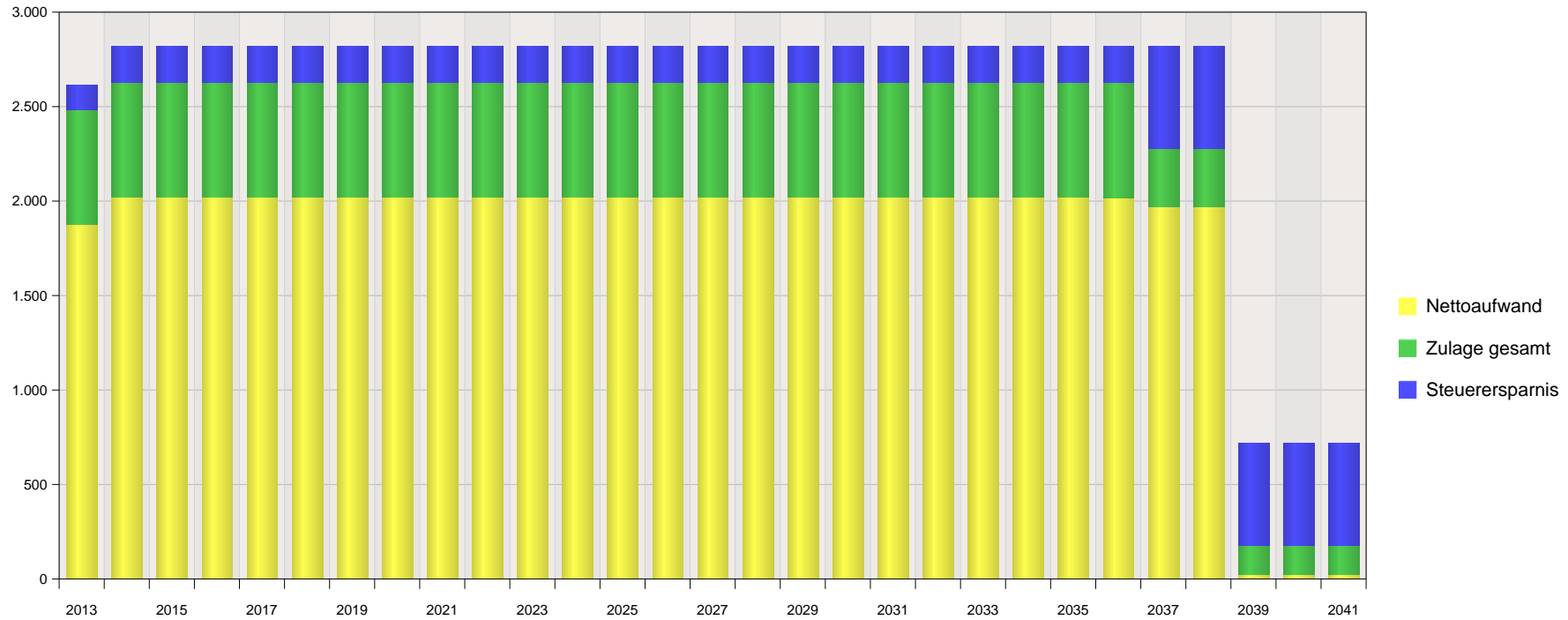
	Kunde	Partner
Regelaltersrentenbeginn	67J, 0M (in 06.2039)	67J, 0M (in 01.2042)
Gewünschter Ruhestandsbeginn	67J, 0M (in 06.2039)	67J, 0M (in 01.2042)
Lebenserwartung nach DAV2004R	94J, 10M (in 04.2067)	99J, 5M (in 06.2074)
abweichende Kapitalverrentung bis Alter	94J, 10M (in 04.2067)	99J, 5M (in 06.2074)

Riesterangaben

	Kunde	Partner
Unmittelbar zulagenberechtigt? (Sonderausgabenabzug)	Ja	Ja
RV-pflichtiger Arbeitslohn Vorjahr	35.000,00 €	4.000,00 €
RV-pflichtiger Arbeitslohn im aktuellen Jahr	36.312,00 €	18.000,00 €
Beginnjahr des Riestervertrages	2013	2013
Rentenbeginnalter	67J, 0M	67J, 0M
Berufseinsteigerbonus für unter 25-Jährige berücksichtigen?	Nein	Nein
Optimieren für	Maximale Förderung	Mindesteigenbeitrag für volle Zulage
Mindestbeitrag des Versicherers je Person und Jahr	60,00 €	60,00 €

Beitragsverlauf

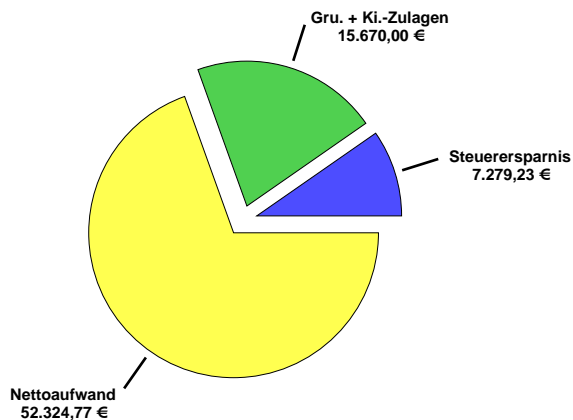
Verlauf der Riester-Förderung



Jahr	Kunde				Partner				Gesamt				
	Sparleistung	Eigenbeitrag	Grundzulage	Kinderzulage	Sparleistung	Eigenbeitrag	Grundzulage	Kinderzulage	Sparleistung	Gr.-Ki. Zulagen	Steuerersparnis	Nettoaufwand	Förderquote
ab 01.01 bis 31.12													
ab 2013	2.100,00	1.946,00	154,00	0,00	514,00	60,00	154,00	300,00	2.614,00	608,00	129,17	1.876,84	39,28
ab 2014	2.100,00	1.946,00	154,00	0,00	720,00	266,00	154,00	300,00	2.820,00	608,00	192,85	2.019,15	39,66
ab 2036	2.100,00	1.946,00	154,00	0,00	720,00	266,00	154,00	300,00	2.820,00	608,00	193,72	2.018,28	39,72
ab 2037	2.100,00	1.946,00	154,00	0,00	720,00	566,00	154,00	0,00	2.820,00	308,00	542,73	1.969,27	43,20
ab 2039	0,00	0,00	0,00	0,00	720,00	566,00	154,00	0,00	720,00	154,00	542,73	23,27	123,10
bis 2041	54.600	50.596	4.004	0	20.674	9.008	4.466	7.200	75.274	15.670	7.279	52.325	43,86

Sparleistung	Summe aus Eigenbeitrag und Zulagen, unter der Annahme, dass Beitrag und Zulagen im gleichen Jahr dem Riestervertrag zufließen
Eigenbeitrag	Sparleistung abzüglich Grund- und Kinderzulage
Grundzulage	Jährlich Grundförderung je zulagenberechtigter Person mit eigenem Riestervertrag
Kinderzulage	Kinderförderung je Kind, für das der Zulageberechtigte Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag erhält
Steuerersparnis	Durch Sonderausgabenabzug der Sparleistung zusätzlich erzielbare Steuerersparnis, inkl. Soli-Zuschlag und Ki.-Steuer
Nettoaufwand	Effektiver Aufwand nach Abzug der Grund- und Kinderzulagen sowie der zusätzlichen Steuerersparnis
Förderquote	Gesamtförderung aus Zulagen und Steuerersparnis im Verhältnis zum Nettoaufwand

Gesamtergebnis der Riester-Förderung



Ihre finanziellen Vorteile auf einen Blick für den Prognosezeitraum von 2013 bis 2041

Sparleistung Kunde	54.600,00 €
Sparleistung Ehepartner	20.674,00 €
- Grundzulage Kunde	4.004,00 €
- Grundzulage Ehepartner	4.466,00 €
- Kinderzulage Kunde	0,00 €
- Kinderzulage Ehepartner	7.200,00 €
- Zusätzliche Steuerersparnis	7.279,23 €
= Ihr Nettoaufwand	52.324,77 €
Ihre Förderquote	43,86 %

Hochrechnung

	Kunde	Partner
Gewünschter Rentenbeginn	67J, 0M (in 6.2039)	67J, 0M (in 1.2042)
Regelrentenbeginn	67J, 0M (in 6.2039)	67J, 0M (in 1.2042)
Ablaufleistung		
Netto-Rendite in der Ansparphase	4,00 %	
Summe der Bruttobeiträge	54.600,00 €	20.674,00 €
Geschätzte Ablaufleistung	95.070,82 €	38.330,75 €
Einmalauszahlung + Rente		
Anteil Einmalauszahlung	10,00 %	10,00 €
Betrag Auszahlung zum Rentenbeginn	9.507,08 €	1.916,54 €
Rendite in der Auszahlungsphase	1,75 %	
Geschätzte mtl. Brutto-Rente	307,25 €	127,77 €

Erläuterungen zur Riesterrente und Riester-Förderung (§ 10a und § 79 ff EStG)

Förderfähiger Personenkreis

Alle Personen, die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen, ebenso Beamte (unmittelbar Zulagenberechtigte), sowie die nicht unmittelbar zulagenberechtigten Ehegatten (mittelbar Zulagenberechtigte) sind förderfähig. Voraussetzung für den nicht unmittelbar zulagenberechtigten Ehegatten ist, dass er einen eigenen Altersvorsorgevertrag abschließt.

Die Riester-Förderung besteht aus drei Teilen

	1. Grundzulage	2. Kinderzulage	3. Sonderausgabenabzug
2005	76 Euro	92 Euro	bis max. 1.050 Euro
2006/2007	114 Euro	138 Euro	bis max. 1.575 Euro
ab 2008	154 Euro	*185 Euro	bis max. 2.100 Euro (*300 Euro für ab dem 01.01.2008 Geborene)

Verheiratete können die Grundzulage je Person erhalten, die einen eigenen Vertrag abschließt. Die Kinderzulage wird für jedes Kind gewährt, für das der Zulageberechtigte Kindergeld bzw. den Kinderfreibetrag erhält. Standardmäßig sind die Kinder der Mutter zugeordnet. Die Zuordnung ist durch gemeinsame Erklärung änderbar. Der Sonderausgabenabzug für Riesterbeiträge gilt nach § 10a EStG für jeden unmittelbar zulagenberechtigten. Wird die Sparleistung (Eigenbeitrag + Zulage) als Sonderausgaben geltend gemacht, so wird mittels einer Günstigerprüfung ermittelt, ob ggf. die Steuerersparnis höher ist als die Zulage. In diesem Fall erhält der Begünstigte den übersteigenden Betrag als Steuerersparnis zusätzlich zur Zulage. Sind beide Ehegatten rentenversicherungspflichtig, so können beide Ehegatten, jeweils bis zum Höchstabzugsbetrag, den Sonderausgabenabzug für sich geltend machen.

Wieviel Beitrag kann aufgewendet werden?

Wer die maximale Förderung erhalten möchte, muss einen bestimmten Anteil seines rentenversicherungspflichtigen Jahreseinkommens in den Riester-Vertrag als Sparleistung investieren.

Sparleistung

2005	2005	mindestens 2% des Bruttoeinkommens, max. 1.050 Euro
2006/2007	2006/2007	mindestens 3% des Bruttoeinkommens, max. 1.575 Euro
ab 2008	ab 2008	mindestens 4% des Bruttoeinkommens, max. 2.100 Euro

Bei einer geringeren Sparleistung als den Mindestbeiträgen wird die Zulage anteilig gekürzt.

Eigenbeitrag - Mindesteigenbeitrag

Der Eigenbeitrag errechnet sich aus der einkommensabhängigen Mindest- oder Maximalsparleistung abzüglich der Grund- und Kinderzulagen. Sollten die Zulagen höher sein, als der Eigenbeitrag, so muss der Mindesteigenbeitrag (Sockelbeitrag) von 60 Euro p. a. investiert werden. Ist bei Ehepaaren nur ein Ehegatte unmittelbar zulagenberechtigt, gilt folgende Besonderheit: Die Zulage des nur mittelbar berechtigten Partners wird vom Mindesteigenbeitrag des unmittelbar Zulagenberechtigten abgezogen.

Steuerersparnis

Die ausgewiesene Steuerersparnis berechnet sich aus der tatsächlichen Steuerersparnis, die durch die Einzahlung der Beiträge zur Riesterrente resultiert, abzüglich der gezahlten Zulagen. Es kann sich auch dann eine Steuerersparnis ergeben, wenn der Mindesteigenbeitrag zur vollen Zulage nicht geleistet wird und somit die Zulagen gekürzt werden.

Auszahlung der Riesterrente mit teilweiser Kapitalauszahlung

Die Riesterrente darf ab dem vollendetem 62. Lebensjahr an den Rentenempfänger ausgezahlt werden. Die Riesterrente unterliegt bei Auszahlung komplett der nachgelagerten Besteuerung gemäß § 22 Nr. 5 EStG, soweit sie auf geförderten Beiträgen beruht. Sozialabgaben fallen jedoch für gesetzlich pflichtversicherte Rentner nicht an. Es gibt die Möglichkeit der zinslosen Stundung dieser Forderung, bei dem die gezahlten Förderbeträge unverzinst erst während des Rentenbezugs mit 15% zurückgezahlt werden.

Seit dem Jahr 2005 ist eine Auszahlung von bis zu 30 Prozent des vorhandenen Kapitals bei Rentenbeginn möglich. Der Auszahlungsbetrag ist voll zu versteuern.

Erläuterungen zur Riesterrente und Riester-Förderung (§ 10a und § 79 ff EStG)

Weitere Vorteile

Die Riesterrente ist Hartz-IV-sicher. Das Guthaben wird bei der Berechnung und Auszahlung des Arbeitslosengeldes II (ALG II) nicht berücksichtigt. Eine Vertragsauflösung kann nicht verlangt werden. Für den Erwerb oder Bau einer selbstgenutzten, inländischen Immobilie kann eine Kapitalentnahme von 10.000 bis 50.000 Euro erfolgen - förderungsunschädlich bei Rückzahlung bis zum Rentenbeginn.

Riesterrente bei Tod des Versicherten

Die Riester-Rente ist grundsätzlich vererbbar. Dabei ist allerdings nur die eigentliche Riester-Rente uneingeschränkt vererbbar, für den Förderanteil (Zulagen und Steuervorteile) gelten Einschränkungen. Diese sind nur an den nicht getrennt lebenden Ehepartner weitervererbbar: sofern dieser selbst einen Riestervertrag hat, fließt das ererbte Kapital inkl. Förderanteil in den bestehenden Vertrag. Alle anderen Erben müssen die staatliche Förderung zurückzahlen: vollständig, wenn der Versicherungsnehmer bereits vor Erreichen des Rentenalters verstorben ist, anteilig, wenn er bereits Rentenzahlungen erhalten hat.

Vereinfachtes Verfahren mit Dauerzulagenantrag

Der Kunde bevollmächtigt seinen Anbieter, im Rahmen eines normalen Zulagenantrags, für ihn jährlich den Zulagenantrag zu stellen. Die zentrale Stelle holt sich die einkommensrelevanten Daten bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung oder den Besoldungsstellen der Beamten. Der Kunde meldet nur noch Statusänderungen oder Geburten.

Wichtiger Hinweis

Der vorstehende Auszug zur Riester-Förderung ist eine komprimierte Zusammenfassung und erfolgt trotz größter Sorgfalt ohne Gewähr. Bei allen finanzmathematischen Berechnungen handelt es sich um modellhafte Darstellungen. Die Berechnungen erfolgen ohne Gewähr. Es erfolgt keine steuerliche Beratung. Für steuerliche Beratungen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.